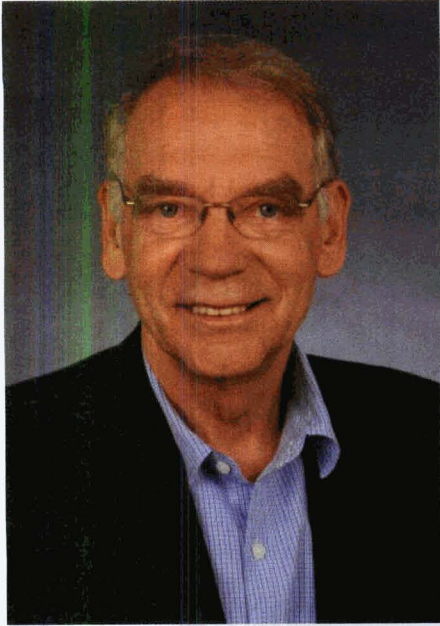


Taten ohne Täter

Wie die Bundesrepublik sich in den fünfziger Jahren nachhaltig renazifizierte. Ein Gespräch mit dem Strafrechtler Ingo Müller



Ingo Müller wurde 1942 in Nordböhmen geboren, wuchs in Holstein auf, studierte Rechts- und Politische Wissenschaften und war nach verschiedenen Tätigkeiten als Dozent und Ministerialbeamter seit 1995 Professor für Straf- und Strafprozeßrecht an der Polizeihochschule Hamburg sowie deren Rektor. Seit 2009 lebt er in Berlin. Von seinen zahlreichen Veröffentlichungen zu Straf- und Strafprozeßrecht sowie zur juristischen Zeitgeschichte ist die bekannteste die erstmals 1987 erschienene Studie *Furchtbare Juristen, die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*.

KONKRET: Im Jahr 1987 erschien Ihr Buch *Furchtbare Juristen*, in dem Sie die Täter der NS-Justiz vielfach noch zu deren Lebzeiten kenntlich machten und ihre weitgehend ungebrochenen Karrieren in der bundesdeutschen Nachkriegszeit beschrieben. In zahlreichen Vorträgen und Veröffentlichungen beschäftigen Sie sich bis heute mit den nationalsozialistischen Tätern. In einem Vortrag im Berliner Dokumentationszentrum »Topographie des Terrors« bilanzierten Sie, daß es ein regelrechtes Strafvereitelungskartell gegeben habe, und Sie sagen darüber hinaus, daß alle drei Staatsgewalten im Nachkriegsdeutschland bei der Strafverschonung der NS-Täter perfekt zusammengearbeitet hätten. Was waren und sind Ihre Beweggründe, diese Art von Täterforschung zu betreiben?

Ingo Müller: Das geht bis in meine Kindheit zurück. Ich war auf einem Internat in Plön/Holstein, einst die erste Nationalpolitische Erziehungsanstalt (Napola) des ganzen Reichs. Natürlich war das keine Napola mehr, als ich dort war, aber die Lehrer waren noch dieselben und der Tagesablauf war auch weitgehend wie damals. Man hatte ja, wie in anderen Lebensbereichen auch, vieles beibehalten. Erst nach dem Abitur ist mir bewußt geworden, wer meine Mitschüler waren. Der Sohn des Fallschirmjägergenerals Ramcke, der in den frühen sechziger Jahren eine große Kontroverse mit Erich Kuby über die Rolle der Wehrmacht ausgefochten hat. Die Söhne der Generale Fromm und Krebs – der eine hatte eine zwiespältige Rolle im »20. Juli« gespielt, der andere bis zum Untergang zu seinem Führer gestanden –, der Sohn des Feldmarschalls von Rundstedt und die Söhne Reinhard Heydrichs, also Söhne vieler großer Nazis. Und wie Jesuitenschulen die besten Atheisten hervorbringen, hat diese Ausbildung wohl auf mich gewirkt. Ich habe auf das Internat mit seiner Napola-Ordnung allergisch reagiert. Jura habe ich studiert auf Anregung von Onkel Kurt, ein jovialer, netter älterer Herr. Kurt Jaeger war früher Erster Staatsanwalt am Volksgerichtshof. Bei ihm habe ich auch seinen Freund Hans-Joachim Rehse kennengelernt, den letzten angeklagten Richter des Volksgerichtshofs. Christian Friedrich Delius hat nach dem skandalösen Freispruch Rehses das hinreißende Buch *Mein Jahr als Mörder* über ihn geschrieben. Jaeger und Rehse waren wieder gut bekannt mit Franz Schlegelberger, für den sie eine Gesetzessammlung bearbeiteten. Staatssekretär Schlegelberger war der Hauptangeklagte des Nürnberger Juristenprozesses. Man hat ihn dort zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt, aber schon nach zwei Jahren war er wieder frei und hat in Schleswig-Holstein weiter gewirkt.

Während meines Studiums bin ich dann auf merkwürdige inhaltliche Kontinuitäten gestoßen. Als gewissenhafter Student habe ich, wenn das Reichsgericht in Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zitiert wurde, dessen Entscheidungen meist nachgelesen und dabei oft gedacht, mich laust der Affe. Da wurden bedenkenlos Urteile zu »Blutschutz«-Sachen zitiert, Rechtskonstruktionen, die das Reichsgericht zur Auslegung des »Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre« entwickelt hatte. Damals habe ich angefangen, Material zu sammeln, und hatte bald einen großen Berg. Als der Kindler-Verlag einen Autor

suchte und bei mir angefragt hat, habe ich die Gelegenheit gesehen, das alles einmal aufzuarbeiten.

Wie funktionierte nun die perfekte Zusammenarbeit der drei Staatsgewalten bei der umfassenden Verschonung von NS-Tätern im Nachkriegsdeutschland?

Ich bin, je länger ich mich mit der Geschichte befaße, desto mehr zu der Überzeugung gekommen, daß die Gesetzgebung von Anfang an darauf angelegt war, die Nazis möglichst glimpflich davonzukommen zu lassen. Beim Grundgesetz hat das schon angefangen. Die Alliierten hatten in ihrer Moskauer Erklärung vom 1. November 1943 beschlossen, daß in Nürnberg nur die Haupttäter verurteilt werden, die anderen sollten jeweils an die Länder ausgeliefert werden, in denen sie ihre Verbrechen begangen hatten. Die schlimmsten Verbrechen sind ja außerhalb der Reichsgrenzen begangen worden. Aber in Artikel 16 des Grundgesetzes hat man festgelegt, daß kein Deutscher zur Strafverfolgung ans Ausland ausgeliefert werden dürfe. Das ist zwar aus der Weimarer Reichsverfassung abgeschrieben, aber dort waren die Taten der Vergangenheit, die Kriegsverbrechen des Ersten Weltkriegs, ausdrücklich ausgenommen. Eine solche Ausnahmeklausel fehlte im Grundgesetz, womit man der Verfolgung im Ausland einen Riegel vorgeschoben hat.

Dann das 131er Gesetz: Im Artikel 131 des Grundgesetzes steht, daß die Rechtsverhältnisse der nationalsozialistischen Beamten durch Gesetz zu regeln seien, im Parlamentarischen Rat hätte man das nicht geschafft. Im Gesetz zur Ausführung dieses Artikels 131 hat man dann allen einen Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung gegeben; ausgenommen waren nur diejenigen, die im Entnazifizierungsverfahren zu Hauptbelasteten erklärt worden waren, und Gestapo-Beamte. Nun muß man berücksichtigen, daß die drei Westzonen ja nicht mal die Hälfte des ehemals Großdeutschen Reiches ausmachten. Aber aus allen Teilen des Reichs, aus den verlorenen Ostgebieten, aus der sowjetisch besetzten Zone und aus den zahlreichen ehemals besetzten Ländern strömten alle Staatsbediensteten in die Bundesrepublik und machten ihren Rechtsanspruch geltend. Die Stellen waren ohnehin schon überbesetzt, aber wenn man jemanden brauchte, konnte man nur die alten Nazis einstellen, denn die hatten einen Anspruch darauf. In den frühen Jahren der Bundesrepublik war also das Parteibuch der NSDAP geradezu Voraussetzung für den Einstieg in den Öffentlichen Dienst.

Nach dem Zusammenbruch der DDR wurde gesagt: Mit der Stasi machen wir es genau wie mit der Gestapo damals. Es gab aber einen wesentlichen Unterschied: Man hat in der frühen Bundesrepublik durchaus die Leute des Reichssicherheitshauptamts wieder eingestellt, die hatten nur keinen Rechtsanspruch. Manche Behörden haben die sogar vorrangig eingestellt, weil die anderen ja einen Rechtsanspruch hatten. So daß es Anfang der fünfziger Jahre zu einer regelrechten Renazifizierung kam. Das Wort haben die Amerikaner geprägt und damit die Verhältnisse in ihrer Besatzungszone beschrieben.

Eine »Renazifizierung«, die Sie in der Folge als verhängnisvoll für die bundesdeutsche Demokratie bezeichnen.

Ja. Egon Bahr sagte zwar, das habe doch wunderbar geklappt, wir haben die Nazis alle gut integriert. Aber man kann schwer sagen, wie es sonst gegangen wäre. Diese furchtbaren fünfziger und sechziger Jahre hätte man sich vielleicht ersparen können.

Oft begegneten die Opfer ihren ehemaligen Peinigern.

Das war besonders bitter. Sie mußten erfahren, daß der Frieden mit den Tätern auf dem Rücken der Opfer geschlossen wurde. Auf die Zustimmung der Opfer hat man damals verzichtet, das waren ja ohnehin nicht so viele. Und Tote können nicht mehr wählen. Man hat sich ganz auf die Integration der Täter konzentriert.

Und diese Schlußstrichmentalität war eingebettet in eine allgemeine Zustimmung in der Bevölkerung?

Allgemein kann man nicht sagen. Natürlich gab es immer kritische Stimmen, aber man hat lieber auf die Masse gehört und das war die Volksgemeinschaft, die irgendwie dumpf weiterexistierte. Man mußte diese Volksgemeinschaft irgendwie zufriedenstellen, und das hat man gemacht, indem man die Täter schonte.

Jetzt haben wir über die Gesetzgebung geredet. Erst in den letzten Jahren ist der Beitrag der Exekutive richtig ans Licht gekommen. Die Studie *Das Amt* über das Auswärtige Amt hat auch die im Archiv des Auswärtigen Amtes lagernden Akten der Zentralen Rechtsschutzstelle verarbeitet. Diese Regierungsstelle war schon vor Gründung der Bundesrepublik vom Länderrat, dem Vorläufer des Bundesrats, eingerichtet worden. Als die Bundesrepublik gegründet wurde, hat man die Rechtsschutzstelle ins Justizministerium verlagert, und als es zu diplomatischen Konflikten um die Bestrafung der NS-Täter kam, im wesentlichen zwischen Frankreich und Deutschland, ist diese Stelle ins Auswärtige Amt verlagert worden. Ihr Leiter war Hans Gawlik, im Dritten Reich Staatsanwalt, nach dem Krieg der eifrigste Verteidiger in Nürnberg. Er wurde als Beamter wieder eingestellt und in der Folge bis zum Ministerialdirektor befördert, dem höchsten Beamtenrang überhaupt. Die Zentrale Rechtsschutzstelle hatte die Aufgabe, Entlastungsmaterial für die Nazi-Täter zu sammeln, zu ihren Gunsten die öffentliche Meinung zu beeinflussen und alle

Verteidigungen von Nazi-Tätern im Ausland zu bezahlen. Sie wollte sogar Eichmanns Verteidigungskosten tragen. Das führte zu einer Kontroverse innerhalb der Bundesregierung, das Kanzleramt befürchtete eine schlechte Presse im Ausland. Aber der Staat Israel hatte ein Einsehen und hat schließlich Dr. Servatius, den Verteidiger Eichmanns, zum Pflichtverteidiger bestellt und selbst bezahlt.

Also hat Israel der Bundesrepublik aus einer Verlegenheit herausgeholfen?

Ja, aus einer großen Verlegenheit. Die Zentrale Rechtsschutzstelle hat auch nicht nur Legales gemacht. Sie hat eng mit dem Roten Kreuz zusammengearbeitet und mit der Stillen



Hilfe, die beide Fluchthilfe geleistet haben. Die Zentrale Rechtsschutzstelle erfuhr als staatliche Behörde regelmäßig sehr früh, wenn irgendwo ermittelt wurde. Und dann hat sich etwas entwickelt, das in der Literatur »Warndienst West« genannt wird. Die Rechtsschutzstelle informierte das Rote Kreuz, dieses sorgte dafür, daß die Beschuldigten gewarnt wurden, und die Stille Hilfe organisierte die Flucht. Nachweislich für Klaus Barbie, wahrscheinlich hat sie auch Eichmann und vielen weniger bekannten Nazis geholfen, sich ins Ausland abzusetzen.

Dennoch haben dann erst vereinzelt in den fünfziger und vermehrt in den sechziger Jahren Prozesse vor deutschen Gerichten stattgefunden. Sie aber sagen, die Justiz habe mit ihren Rechtskonstruktionen regelrecht dafür gesorgt, daß die Täter sehr milde oder keine Strafen erhielten.

Ja. Die herausragendste Rechtskonstruktion war wohl die völlige Übernahme des Führerprinzips, konsequenter noch als im »Dritten Reich«. Nach der Rechtsprechung gab es nur einige Haupttäter – Hitler, Himmler, Heydrich oder Hitler, Himmler, Kaltenbrunner –, und alle anderen waren nur Gehilfen.

Morde ohne Täter?

Ja, da hat es bisweilen regelrechte Verstolperungen gegeben, wenn zum Beispiel das Landgericht Hannover den, der einen Mord begangen hatte, als Gehilfen bezeichnete und den, der den Mordbefehl gab, als Anstifter. Es gab nur die beiden, keinen Dritten; buchstäblich eine Tat ohne Täter. In der Folge hat die Justiz dann fast alle zu Gehilfen gemacht, selbst Schreibtischtäter wie Einsatzgruppenleiter und Abteilungsleiter im Reichssicherheitshauptamt. Auch in Prozessen, die wie Leuchttürme aus der Rechtsprechung herausragen – die Frankfurter Auschwitz-Verfahren oder der Lischka-Prozeß in Köln – haben diese mehrfach vom Bundesgerichtshof bestätigte Rechtsprechung angewandt. Womöglich wären die Urteile nicht revisionsfest gewesen, wenn man die angeklagten Mörder als Täter bezeichnet hätte.

Sie schreiben, daß das wirksamste Mittel, die Verfolgung von NS-Verbrechen zu verhindern, die Verjährungsvorschriften gewesen seien. Ist es richtig, daß durch sie eine noch größere Prozeßserie als die Auschwitz-Prozesse verhindert worden ist?

Ja, eindeutig. Denn nachdem man zunächst eine Amnestie für die »Endphasen-Verbrechen« erlassen hatte, ließ der Gesetzgeber 1960 alle Totschlagstaten sang- und klanglos verjähren. Danach ging es nur noch um die Taten, auf die lebenslanges Zuchthaus stand, also um Mord. Und diese Mordtaten wären nach damaligem Recht 1965 verjährt. So fand 1964 eine der großen Verjährungsdebatten statt, in deren Folge man den Verjährungsbeginn auf den 1. Januar 1950 verlegte. Nach den Verjährungsvorschriften ruht nämlich die Verjährung, wenn ein gesetzliches Hindernis der Verfolgung entgegensteht. Da die deutschen Gerichte bis zur Gründung der Bundesrepublik die größten Verbrechen Nazi-Deutschlands gar nicht verfolgen durften beziehungsweise nur von Fall zu Fall mit alliierter Genehmigung, also die Taten, deren Opfer nicht Deutsche waren oder die außerhalb der Grenzen Deutschlands begangen wurden, bestand ein gesetzliches Verfolgungshindernis. Mit der Verlegung des Verjährungsbeginns hatte man bis Ende 1969 Zeit gewonnen. Rechtzeitig 1969 verlängerte der Bundestag die Mordverjährungsfrist auf 30 Jahre, und 1979, kurz bevor auch diese Frist abgelaufen wäre, erklärte er den Mord für unverjährbar.

Gerade während der Auschwitz-Prozesse fand die erste Verjährungsdebatte statt. Fritz Bauers konsequente Verfolgung der Verbrechen in Frankfurt ließ die alten Eliten befürchten, daß weitere und womöglich noch größere Verfahren stattfinden könnten. Das war nicht ganz unberechtigt, denn Auschwitz war ein Komplex, aber geplant worden waren die Verbrechen im Reichssicherheitshauptamt.

Und in Berlin liefen bereits entsprechende Ermittlungen.

Es wären also diesmal die sogenannten Schreibtischtäter im Visier der Staatsanwaltschaft gewesen.

Ja, denn in Auschwitz waren ja die Leute, die an der »Front« standen, die Ausführenden, die im Blut gewatet sind. Aber die Befehlsgeber – Eichmann, Hagen, Six – im Reichssicherheitshauptamt hatte man in Frankfurt noch gar nicht ins Visier genommen. Gegen sie wurde jedoch in Berlin ermittelt. Und während die zweite Verjährungsdebatte lief, 1968, denn Ende 1969 wäre ja die Mordverjährung eingetreten, gab es eine Gesetzesänderung, die offiziell als »Panne«, von Kritikern aber als Amnestie durch die Hintertür bezeichnet wird: die Einfügung des Paragraphen 50 Abs. 2 – das ist heute Paragraph 28 Abs. 1 StGB. 1968 wurde das Ordnungswidrigkeitengesetz geschaffen, und in der Folge mußten an die 120 Gesetze geändert werden. In diesem Wust einzelner, meist marginaler Gesetzesänderungen war eine mit erheblicher Sprengkraft, der besagte Paragraph 50 Abs. 2 StGB. Danach ist die Strafe des Gehilfen zu mildern. Eigentlich spräche nichts dagegen, aber die Änderung hatte angeblich unvorhergesehene Auswirkungen auf die Verjährung. Vorher galt für Gehilfen theoretisch die gleiche Strafe wie für Täter, das heißt: auch die gleiche Verjährungsfrist. Wenn die Strafe des Gehilfen aber nicht nur gemildert werden kann, sondern zwingend zu mildern ist, dann beträgt sie höchstens 15 Jahre, und Straftaten mit einer Höchststrafe von 15 Jahren waren am 8. Mai 1960 verjährt. Indem man ins Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz geschrieben hat »Die Strafe des Gehilfen ist zu mildern«, hat man indirekt gesagt: Alle Taten von Gehilfen sind verjährt. Und da fast alle nur Gehilfen waren, gleich diese kleine Gesetzesänderung einer Generalamnestie. Bald darauf wurden die in Berlin vorbereiteten 18 Verfahren gegen die Mörder im Reichssicherheitshauptamt eingestellt.

Das heißt aber, wenn man die Konsequenzen betrachtet, und Sie messen ja den Prozessen gerade auch für Historiker einen großen Materialwert zu, ist hier unglaublich viel an Zeugenschaft und Beweismaterial verlorengegangen. Und der Prozeß war, wie Sie sagen, anklagereif. Wie hoch kann man den Ausfall dieses Prozesses heute einschätzen?

Höher, als wenn der Auschwitz-Prozeß ausgefallen wäre. Denn es ging um die Schreibtischtäter, die alles geplant hatten, nicht nur die Morde in den Vernichtungslagern, sondern auch die Erschießungen in Frankreich, Italien und Griechenland und die Erfassung der Juden in ganz Europa. Alles wäre zur Sprache gekommen in einem Prozeß gegen das Reichssicherheitshauptamt. Das wäre der große Reinigungsakt gewesen, den Fritz Bauer sich erhofft hatte.

Und der fiel aus.

Der ist unterbunden worden. In diesem Prozeß hätte das ganze »Dritte Reich« vor Gericht gestanden. Bei Auschwitz konnte man noch sagen, das war eine singuläre Erscheinung, die irgendwo in Polen stattfand. Aber das Reichssicherheitshauptamt war die Zentrale in

Berlin, die ganze Staatsgewalt, auch die Schutzpolizei, die Sicherheitspolizei und die Gestapo. Man hätte mit diesem Prozeß dem »Dritten Reich« jede Legitimation entziehen können.

Das Bundesjustizministerium hat jüngst eine Kommission damit beauftragt, die »Kontinuität des nationalsozialistischen Deutschlands in das Regierungshandeln des Bundesministeriums der Justiz in der Nachkriegszeit der fünfziger und sechziger Jahre« zu untersuchen. Der mit der Untersuchung beauftragte Strafrechtler Safferling sagt: »Juristen haben nicht nur Rechtsbeugung begangen, sondern auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Mord und Folter.« Was erwarten Sie, der sich so früh mit dieser Materie auseinandergesetzt hat, Neues von diesen Untersuchungen?

Ähnliches hat der Bundesgerichtshof schon im November 1995 über die Nazi-Justiz gesagt. Aber wenn die Untersuchungen sich mit den fünfziger und sechziger Jahren beschäftigen sollen – so hatte ich das verstanden mit dem Fortwirken von Gedankengut ...

... bis ins Regierungshandeln –

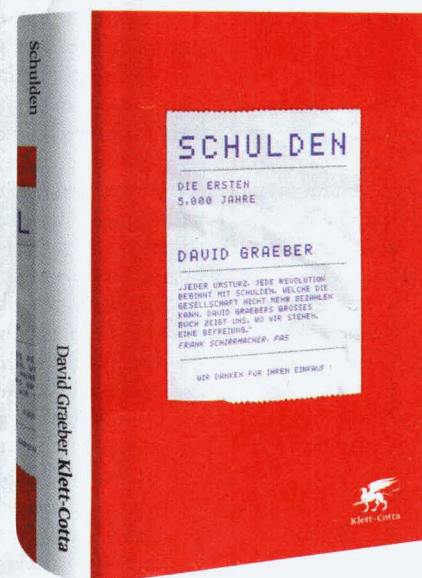
ja, bis ins Regierungshandeln, dann finde ich das sehr löblich. Aber ich verspreche mir nicht allzuviel davon. Denn will man wirklich sagen: Dieser Paragraph 50 Abs. 2, über den wir eben geredet haben, ist planmäßig lanciert worden von einem Nazi-Juristen, der reihenweise Nichtigkeitsbeschwerden beim Sondergericht erhoben hat, mit Anträgen auf Todesstrafe wegen Nichtigkeiten? Das ist Eduard Dreher, der ehrenwerte Urahn aller Strafrechtler im Justizministerium, auf den sich die Rechtswissenschaft noch heute gern beruft. Ich glaube nicht, daß man in der Lage ist, diese Kontinuitäten aufzuzeigen und eine Untersuchung, die das ergibt, offiziell zu veröffentlichen. Skeptisch bin ich, weil da Kontinuitätslinien aufgezeigt würden, die nicht einmal die großartige Studie über das Auswärtige Amt gezogen hat: wer da so weitergemacht hat wie vorher. Wie man die alten Nazi-Diplomaten gezielt eingesetzt hat, vorzugsweise in arabischen Ländern, und wie man über deren Antisemitismus das gute Einvernehmen zu den Arabern hergestellt hat. So war es ja, aber in dieser Klarheit steht das nicht einmal in der verdienstvollen Untersuchung über das Auswärtige Amt.

Und das erwarten Sie jetzt erst recht nicht beim ...

... Justizministerium. Nein. Aus den genannten Gründen erwarte ich das nicht. Über den Charakter der Justiz im Nationalsozialismus herrscht inzwischen Einigkeit, für die hat der BGH, wie schon erwähnt, bereits 1995 klare Worte gefunden, Korruption der Rechtspflege, »Blutjustiz« und so weiter. Aber die Nachkriegszeit und ihren Antikommunismus wird man wohl kaum als Fortwirken nationalsozialistischen Denkens bezeichnen wollen. Dabei ist der der gleiche wie im »Dritten Reich«. Das Feindbild »Jude« mußte man aufgeben. Aber gegen die Kommunisten konnte man weitermachen wie zuvor. ●

– Gespräch: **Karl H. Wieser** –

»Graebers Buch gilt schon jetzt als antikapitalistisches Standardwerk der neuen sozialen Bewegungen.« *Der Spiegel*



Aus dem Englischen von Ursel Schäfer, Hans Freundl und Stephan Gebauer, 544 Seiten, geb., € 26,95 (D).

Seit der Erfindung des Kredits vor 5000 Jahren treibt das Versprechen auf Rückzahlung Menschen in die Sklaverei. Die Geschichte der Menschheit erzählt David Graeber als eine Geschichte der Schulden: eines moralischen Prinzips, das nur die Macht der Herrschenden stützt. Damit durchbricht er die Logik des Kapitalismus und befreit unser Denken vom Primat der Ökonomie.

»Graebers Text ist eine Offenbarung. Er öffnet dem Leser die Augen für das, was gerade vor sich geht.«
Frank Schirrmacher / FAS